

# Vereinsatzung girlspace e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*girlspace*“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „**e. V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Mädchen und jungen Frauen in ihrem Umgang mit Medien, insbesondere mit Computern und dem Internet.
2. Zu diesem Zweck betreibt der Verein das Internetcafé „*girlspace*“ in den Räumen der Evangelischen Gemeinde Köln, Bezirk Christuskirche, und bietet sowohl in diesem Café als auch an anderen Orten Kurse, Seminare, Projekte usw. an.
3. Der Verein arbeitet eng mit den evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden, Ämtern und Einrichtungen in Köln und Umgebung zusammen. Seine Angebote richten sich auch an Mädchen und junge Frauen, die nicht der evangelischen Kirche angehören.
4. Die Vorhaben des Vereins stellen in der Regel Maßnahmen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) dar. Deshalb strebt der Verein eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 9 KJHG an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln mit der Maßgabe, es zur Förderung der Jugendarbeit in seinem Bereich zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind folgende natürliche und juristische Personen:
  2. Evangelische Gemeinde Köln, bei der Gründung vertreten durch Pfarrerin Christine Breitbach, Vorsitzende des Presbyteriums
  3. Evangelischer Kirchenkreis Köln-Mitte, bei der Gründung vertreten durch Pfarrer Rolf Domning, Superintendent
  4. Jugendpfarramt des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, bei der Gründung vertreten durch Pfarrer Werner Völker, Leiter des Amtes
  5. Verein für Internationale Jugendarbeit, Ortsverein Köln, bei der Gründung vertreten durch Frau Roswitha Wormland
  6. Jutta Hölscher, Hürth, Referentin für Medienpädagogik im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Christine Ketzer, Köln, Leiterin des Projekts „girlspace“ von 1999 bis 2001
1. Neben den Gründungsmitgliedern kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person Mitglied des Vereins werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Mit der Entscheidung des Vorstandes wird der Eintritt in den Verein wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat oder wer dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Der Ausschluss geschieht durch Beschluß des Vorstandes und wird wirksam mit schriftlicher Zustellung an das Mitglied. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Antrag auf Abänderung des Vorstandsbeschlusses. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluß des vollständigen Vorstandes und Annahme des Ehrenmitgliedes wirksam. Bei der Beschlußfassung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich einreichen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Aberkennung. Der Verzicht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied wirksam.  
Die Aberkennung ist auszusprechen insbesondere im Falle einer vorsätzlichen Handlung, die dem Zweck des Vereins zuwider läuft.  
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft geschieht durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes und wird wirksam mit schriftlicher Zustellung an das Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, gegen den ihm mitgeteilten Ausschluß die Mitglieder-versammlung anzurufen. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Antrag auf Abänderung des Vorstandsbeschlusses. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu drei Beisitzer(n)/-innen.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes muß alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören auch alle Personal-angelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des/der Schatzmeister(s)/in.
7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig entsprechend den Notwendigkeiten der Vereinsarbeit, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen können die Vereinsmitglieder nichtstimmberechtigt teilnehmen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - A. jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres,
  - B. bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister(s)/in, des/der Schriftführer(s)/in oder von mehr als zwei Beisitzer(inne)n binnen drei Monaten,
  - C. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder
  - D. auf Verlangen von zwei oder mehr Gründungsmitgliedern.
2. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.  
Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Auf anstehende Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind die Mitglieder in der Einladung besonders hinzuweisen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - A. Wahl des Vorstandes
  - B. Wahl des/der Kassenprüfer/s
  - C. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - D. Entlastung des Vorstandes
  - E. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - F. Aussprache und Beschlußfassung über die Arbeit des Vereins
  - G. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

## § 9 Zustimmungvorbehalt der Gründungsmitglieder

Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4 Punkt 5) oder Ehrenmitgliedern (§ 4 Punkt 9) sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung (§ 8 Punkt 4) und zur Auflösung des Vereins (§10) sind nur wirksam, wenn ihnen mindestens die Hälfte der dem Verein zum Zeitpunkt der Beschlußfassung noch angehörenden Gründungsmitglieder ausdrücklich zustimmen.

Gründungsmitglieder, die bei der Beschlußfassung im Vorstand bzw. auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten sind, können ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für die Einladung gilt § 8 Punkt 2 entsprechend.
3. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 9 ist zu beachten.
5. Für die ordnungsgemäße Übergabe des Vereinsvermögens gemäß § 3 Punkt 6 ist der zuletzt amtierende Vorstand verantwortlich, sofern die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Köln, den 22.7.2002